Stand: 27.01.2022

STADT BARGTEHEIDE

2. Änderung der Richtlinie der Stadt Bargteheide zur Geschwisterermäßigung / Sozialermäßigung / finanziellen Entlastung für Familien, deren Kinder in der Ganztagsbetreuung der Stadt Bargteheide und einer Kindertageseinrichtung betreut werden

1. Allgemeines

Die Stadt Bargteheide unterstützt Familien, deren Kinder in der Ganztagsbetreuung der Stadt Bargteheide und einer Kindertageseinrichtung betreut werden nach den Maßgaben dieser Richtlinie.

Die Geschwisterermäßigung, Sozialermäßigung und die finanzielle Entlastung sind ein freiwilliges Angebot der Stadt Bargteheide, das einmal die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Ganztagsbetreuung besuchen, mindern und zum anderen das Ziel verfolgt, eine Annäherung an die Regelung des Kreises Stormarn zur Geschwisterermäßigung im Kindertagesstättenbereich (Sozialstaffelregelung des Kreises Stormarn für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen) zu erreichen. Dadurch soll sich die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Ganztagsbetreuung besuchen, der finanziellen Belastung derjenigen Erziehungsberechtigten annähern, deren Kinder ausschließlich Kindertagesstätten besuchen.

Die Bezuschussung nach dieser Richtlinie erfolgt nur im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel. Weitere Ansprüche können aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

2. Geschwisterermäßigung

(1) Geschwisterkinder, die im Anschluss an den täglichen Schulunterricht in der Ganztagsbetreuung der Emil-Nolde-Schule und Carl-Orff-Schule betreut werden, werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste in der Betreuung befindliche Kind.

(2) Für das zweite und jedes weitere von denselben Erziehungsberechtigten zur Betreuung in der Ganztagsbetreuung der Emil-Nolde-Schule und Carl-Orff-Schule angemeldete Kind wird eine Gebührenermäßigung von 25 % gewährt.

(3) Voraussetzung ist der regelmäßige Besuch der Ganztagsbetreuung aller Geschwisterkinder.

Protokollnotiz: Geschwisterkinder, die im Anschluss an den täglichen Schulunterricht in der Ganztagsbetreuung der Johannes-Gutenberg-Schule betreut werden, können über das Amt Bargteheide-Land eine Geschwisterermäßigung / Gebührenermäßigung erhalten.

3.
Sozialermäßigung

(1) Wenn die Eltern des Kindes
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder
- Arbeitslosengeld nach § 136 SBG III

erhalten, sind Elternbeiträge nur teilweise zuzumuten.

Auf Antrag und unter Vorlage des Bewilligungsbescheides wird diesen Familien eine Sozialbeitragsermäßigung in Höhe von 70% des Betreuungsentgeltes für die Ganztagsbetreuung gewährt.

(2) Wenn Eltern oder Kinder
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz

beziehen, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten.

Auf Antrag und unter Vorlage des Bewilligungsbescheides wird diesen Familien eine Sozialbeitragsermäßigung in Höhe von 100 % des Betreuungsentgeltes für die Ganztagsbetreuung gewährt.

4.
Finanzielle Entlastung

(1) Familien, die im Stadtgebiet der Stadt Bargteheide meldebehördlich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, kann auf Antrag eine finanzielle Entlastung gewährt werden, wenn deren Kinder in der Ganztagsbetreuung der Stadt Bargteheide oder der Ganztagsbetreuung der Johannes-Gutenberg-Schule und in einer Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII betreut werden und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Geschwisterkinder werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste in der Betreuung befindliche Kind.

(3) Voraussetzung ist, dass das in der Ganztagsbetreuung betreute Kind im Anschluss an den täglichen Schulunterricht an 5 Tagen in der Woche in der Ganztagsbetreuung betreut wird.

Das in der Ganztagsbetreuung der Johannes-Gutenberg-Schule betreute Kind wird im Anschluss an den täglichen Schulunterricht an 5 Tagen in der Woche und mind. 10 Stunden in der Woche in der Ganztagsbetreuung betreut.

(4) Voraussetzung ist zudem der regelmäßige Besuch der Ganztagsbetreuung.

(5) Das in der Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII betreute Kind wird dort mind. 6 Stunden täglich in einer Elementar- und/oder Krippengruppe betreut.

(6) Für die Ermittlung der finanziellen Entlastung wird die Belastung für die Betreuung in Hort, Elementar und/oder Krippe unter Berücksichtigung der Sozialstaffelregelung des Kreises Stormarn fiktiv ermittelt (Höchstbetrag) und zu den Beiträgen für die Betreuung in der Ganztagsbetreuung und in einer Elementar- und/oder Krippengruppe ins Verhältnis gesetzt. Die Differenz dieser Beträge stellt die finanzielle Entlastung dar.

Bei Zahlung des in Bargteheide geltenden Regelbeitrages (Höchstbetrag) für die Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII wird eine Ermäßigung wie folgt gewährt:

Ganztagsbetreuung der Emil-Nolde-Schule und der Carl-Orff-Schule

Betreuungsart Schulkind-betreuung	**Betreuungs-umfang bis**	**Betreuungsart Kindertagesstätten-betreuung**	**Prozentuale Entlastung des KiTa-Entgeltes**
Ganztagsbetreuung	14 Uhr	Krippe	6%
Ganztagsbetreuung	14 Uhr	Elementar	0%
Ganztagsbetreuung	14 Uhr	Hort	8%
Ganztagsbetreuung	14 Uhr	Elementar / Elementar	14%
Ganztagsbetreuung	14 Uhr	Krippe / Krippe	27%
Ganztagsbetreuung	14 Uhr	Elementar / Krippe	19%
Ganztagsbetreuung	14 Uhr	Hort /Elementar	25%
Ganztagsbetreuung	14 Uhr	Hort / Krippe	28%
Ganztagsbetreuung	16 Uhr	Krippe	45%
Ganztagsbetreuung	16 Uhr	Elementar	38%
Ganztagsbetreuung	16 Uhr	Hort	46%
Ganztagsbetreuung	16 Uhr	Elementar / Elementar	52%

Ganztagsbetreuung	16 Uhr	Krippe / Krippe	57%
Ganztagsbetreuung	16 Uhr	Elementar / Krippe	55%
Ganztagsbetreuung	16 Uhr	Hort /Elementar	55%
Ganztagsbetreuung	16 Uhr	Hort / Krippe	58%

Ganztagsbetreuung der Johannes-Gutenberg-Schule

Betreuungsart Schulkind-betreuung	**Betreuungs-umfang bis**	**Betreuungsart Kindertagesstätten-betreuung**	**Prozentuale Entlastung des KiTa-Entgeltes**
Ganztagsbetreuung	15 Uhr	Krippe	12%
Ganztagsbetreuung	15 Uhr	Elementar	0%
Ganztagsbetreuung	15 Uhr	Hort	14%
Ganztagsbetreuung	15 Uhr	Elementar / Elementar	20%
Ganztagsbetreuung	15 Uhr	Krippe / Krippe	32%
Ganztagsbetreuung	15 Uhr	Elementar / Krippe	25%
Ganztagsbetreuung	15 Uhr	Hort / Elementar	30%
Ganztagsbetreuung	15 Uhr	Hort / Krippe	34%
Ganztagsbetreuung	17 Uhr	Krippe	35%
Ganztagsbetreuung	17 Uhr	Elementar	26%
Ganztagsbetreuung	17 Uhr	Hort	35%
Ganztagsbetreuung	17 Uhr	Elementar / Elementar	42%
Ganztagsbetreuung	17 Uhr	Krippe / Krippe	50%
Ganztagsbetreuung	17 Uhr	Elementar / Krippe	46%
Ganztagsbetreuung	17 Uhr	Hort / Elementar	47%
Ganztagsbetreuung	17 Uhr	Hort / Krippe	50%

(7) Sofern eine Einstufung in die Sozialstaffel des Kreises Stormarn für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen nach dem SGB VIII vorliegt und/oder ein anderes Betreuungsangebot genutzt wird, wird nur dann eine Ermäßigung gewährt, wenn die zu zahlenden Beiträge höher sind als der festgesetzte Höchstbetrag.

(8) Sollten Zuschüsse von Dritten (Arbeitgeber, Agentur für Arbeit etc.) zur Kinderbetreuung gezahlt werden, so sind diese anzugeben. Diese Zuschüsse werden bei der Berechnung der finanziellen Entlastung entsprechend berücksichtigt.

(9) Eine finanzielle Entlastung wird nur für die Kalendermonate gewährt, für die ein Betreuungsentgelt für die Betreuung in der Ganztagsbetreuung zu entrichten ist.

5.
Antrag und Zahlungsweise

(1) Die Geschwisterermäßigung, Sozialermäßigung und die finanzielle Entlastung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Diese haben alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen, insbesondere

- den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag,
- den Betreuungsvertrag sowie den Nachweis der Höhe der monatlichen Entgelte für die in Anspruch genommene Betreuung in einer Kindertageseinrichtung
- ggf. den Bewilligungsbescheid des Leistungsträgers

(2) Legen die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.

(3) Eine Bewilligung der Geschwisterermäßigung, Sozialermäßigung und der finanziellen Entlastung erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung und ist auf das jeweilige Schuljahr befristet; eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

(4) Die Auszahlung der finanziellen Entlastung erfolgt monatlich an die antragstellenden Erziehungsberechtigten. Sofern offene Forderungen für die Betreuung in der Ganztagsbetreuung und/oder die Betreuung in der Kindertageseinrichtung bestehen, ist die Stadtkasse Bargteheide berechtigt, diese mit der finanziellen Entlastung zu verrechnen.

(5) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung, Sozialermäßigung und finanzielle Entlastung ist für jedes Schuljahr erneut zu stellen.

(6) Die Vertragsbedingungen zur Ganztagsbetreuung (Geschwisterermäßigung / Sozialermäßigung) finden neben den Regelungen dieser Richtlinie Anwendung.

(7) Die finanzielle Entlastung erfolgt nur im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel.

(8) Die Kosten für das Mittagessen müssen von den Erziehungsberechtigten getragen werden.

6.
Mitwirkungspflicht

Die Erziehungsberechtigten unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Erziehungsberechtigten haben jede entscheidende Änderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sowie in den Betreuungsverhältnissen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitwirkung bzw. unterlassene Mitteilung

entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung nach dieser Richtlinie und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

7.
Datenschutzklausel

(1) Die Stadt Bargteheide erhebt von den Erziehungsberechtigten und von den zu betreuenden Schülern*Innen Daten zur Verarbeitung und Speicherung in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) – Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG SH) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018. Die Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Ganztagsbetreuung und der finanziellen Entlastung, der Geschwisterermäßigung sowie des Anmeldeverfahrens, Abrechnungsverfahrens und der damit verbundenen Statistiken verwendet. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs dürfen die notwendigen Daten an die Stadtkasse Bargteheide und für Vollstreckungsverfahren dürfen die notwendigen Daten an die jeweilige Vollstreckungsbehörde übermittelt werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen.

(2) Es werden folgende Daten erhoben:

a) Name, Vorname, Titel

b) Geburtsdatum

c) Geschlecht

d) Anschrift

e) Telefonnummer/Telefaxnummer

f) E-Mail-Adresse

g) Daten des Anmeldevorganges inkl. ggf. Kontoverbindung

(3) Die Daten werden frühestens 10 Jahre nach Abmeldung zum Jahresende gelöscht, sofern keine offenen Forderungen bei der Stadt Bargteheide bestehen. Die Frist hierfür beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem die Abmeldung zur Nutzung erfolgt ist.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

8.
Inkrafttreten

Die von der Stadtvertretung der Stadt Bargteheide am 31.03.2022 beschlossene „2. Änderung der Richtlinie der Stadt Bargteheide zur Geschwisterermäßigung / Sozialermäßigung / finanziellen Entlastung für Familien, deren Kinder in der Ganztagsbetreuung der Stadt Bargteheide und einer Kindertageseinrichtung betreut werden“ tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie ist unbestimmt.

Bargteheide, den 07.04.2022

Birte Kruse-Gobrecht
Bürgermeisterin